



Invasive Neophyten auf Baustellen

Ein Merkblatt für Bauherrschaften, Projektierende und Baubehörden.
Der richtige Umgang mit Japanischem Knöterich und weiteren invasiven Neophyten auf Baustellen.

Bild: S. Herfort



Ist ein Projektperimeter mit invasiven Neophyten belastet, wie dem Japanischen Knöterich, gelten besondere Vorschriften.

Problematik auf Baustellen

Bautätigkeiten und die damit verbundene Verschiebung von Erdmaterial begünstigen die Verbreitung von invasiven Neophyten massgeblich. Die häufigsten Probleme auf Baustellen verursacht der Japanische Knöterich. Weitere wichtige unerwünschte Arten sind: Riesenbärenklau, Drüsiges Springkraut, Nordamerikanische Goldruten und Sommerflieder.

Neophyten sind gebietsfremde Pflanzenarten, die sich heute bei uns etabliert haben. Einige dieser Pflanzen breiten sich so rasch aus, dass sie einheimische Arten verdrängen – sie verhalten sich invasiv. Gleichzeitig können sie gesundheitliche Probleme hervorrufen, Bauwerke schädigen oder landwirtschaftliche Kulturen beeinträchtigen. Die Hauptvorkommen von invasiven Neophyten finden sich im Bereich des Bahn- und Strassenbegleitgrüns, im Siedlungsgebiet (u. a. Brachflächen), an Gewässeruferrn und in anderen naturnahen Lebensräumen wie Feuchtgebieten und Wäldern.

Verursacherprinzip

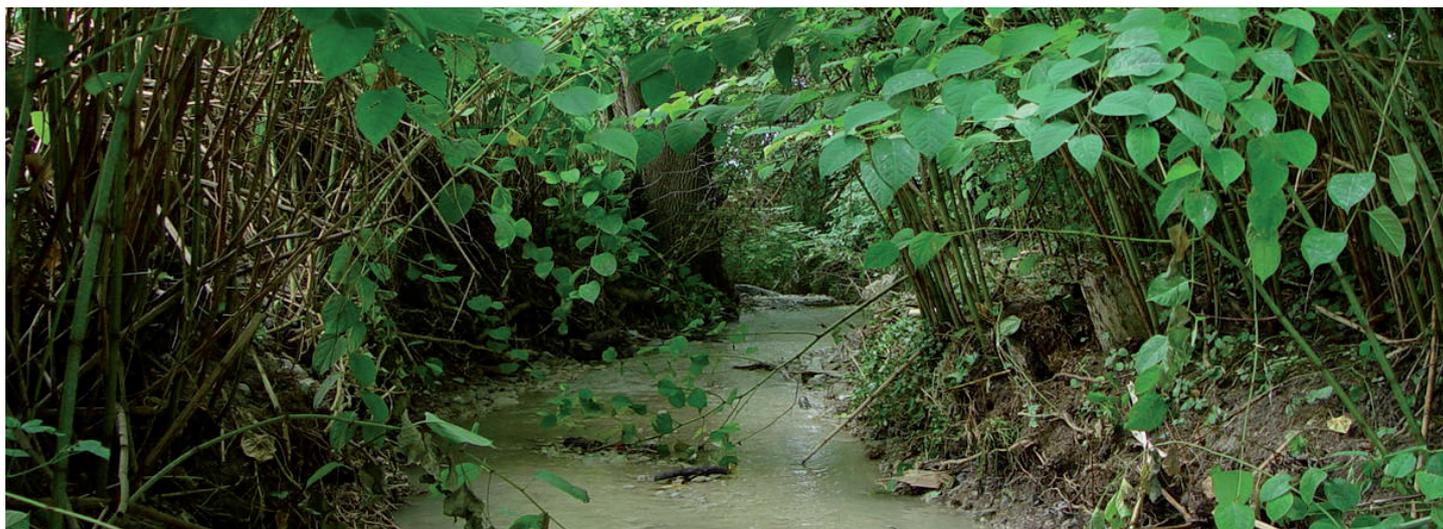
Die eidgenössische Freisetzungsverordnung (FrSV; Art. 15 Abs. 1b und 3) verlangt, dass Massnahmen gegen die unkontrollierte Verbreitung invasiver Neophyten ergriffen werden. Entstehen Schäden durch Neuauftreten von invasiven Neophyten und kann eindeutig nachgewiesen werden, dass diese eine direkte Folge des unsachgemässen Umgangs mit entsprechendem Pflanzenmaterial sind, so trägt gemäss Freisetzungsverordnung (FrSV; Art. 53) der Verursacher die Kosten für die Abklärungen und die Behebung der Folgeschäden. Empfänger von Pflanzen oder Bodenaushub sind zu informieren, dass es sich um Material aus einem Neophytenbestand handelt.

Kontaktadresse Deponien Kanton Luzern

Kanton Luzern, Umwelt und Energie (uwe),
Abteilung Boden und Abfall, Ruedi Baumeler
Tel. 041 228 60 76, ruedi.baumeler@lu.ch

Wichtige Links

- Informationen Kanton Luzern:
www.neophyten-luzern.ch
- Freisetzungsverordnung:
www.admin.ch/ch/d/sr/814_911/index.html
- Weitere Informationen zu invasiven Neophyten:
www.cps-skew.ch



Tangieren Bauprojekte Neophytenbestände an Uferzonen, ist besondere Vorsicht geboten.

Vorgehen bei Bauvorhaben

Es ist Aufgabe der Baubehörden, in den jeweiligen Bewilligungsverfahren Auflagen zum Umgang mit invasiven Neophyten zu machen. Vor allem bei grösseren Bauvorhaben empfiehlt es sich, eine geeignete Fachperson (Umweltbaubegleitung) beizuziehen, welche die erforderlichen Massnahmen plant und deren Umsetzung überwacht.

Planungsphase

- Bestandesaufnahme: Welche invasiven Neophyten kommen vor? Wie ist die Verbreitung innerhalb des Projektperimeters?
- Massnahmenplan ausarbeiten.
- Falls Nachbargrundstücke betroffen sind, deren Eigentümer informieren und Massnahmen koordinieren.

Bauphase

- Bekämpfungsstrategien umsetzen.
- Belastetes Bodenmaterial richtig behandeln.
- Verschleppung von invasiven Neophyten verhindern.
- Flankierende Massnahmen (Reinigung Baumaschinen usw.) beachten.

Bauabschluss

- Unterhalts- und Pflegekonzept mit den entsprechenden Zuständigkeiten definieren.
- Periodische Kontrollen während mindestens 5 Jahren durchführen.
- Jeweils im Sommer wieder aufkommende invasive Neophyten gezielt bekämpfen.
- Auch wenn keine invasiven Neophyten auf der Baustelle vorhanden waren, muss eine Nachkontrolle durchgeführt werden, um allenfalls eingeschleppte Pflanzen frühzeitig zu erkennen und bekämpfen zu können.

Obligatorische Grundregeln bei Bauvorhaben mit invasiven Neophyten

- Neophyten vorgängig mähen und das Pflanzenmaterial via Kehricht/Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) entsorgen.
- Herbizideinsätze zur Bekämpfung invasiver Neophyten auf Baustellen sind nur dann sinnvoll, wenn damit eine vollständige Eliminierung der Vorkommen vor Beginn der Bauarbeiten erreicht wird. Herbizideinsätze bedingen den Beizug einer Fachperson. Im Gewässerbereich, in Wäldern, Hecken und Naturschutzgebieten sind Herbizideinsätze verboten (vgl. ChemRRV Anhang 2.5).
- Während der Bauarbeiten kein mit Neophyten belastetes Bodenmaterial mit unbelastetem vermischen.
- Aushubmaterial, das mit invasiven Neophyten belastet ist, muss so entsorgt werden, dass eine Weiterverbreitung dieser Arten ausgeschlossen ist.
- Belastetes Aushubmaterial korrekt deklarieren und auf geeigneter Deponie entsorgen (vgl. Kontaktadresse Deponien) oder im Baustellenbereich wieder verwerten. Es ist jeweils eine ausreichende Überdeckung zu gewährleisten.
- Für die Eliminierung von Beständen invasiver Neophyten im Zuge eines Bauvorhabens ist von folgenden Richtwerten auszugehen:
 - Japanischer Knöterich: Abtrag > 1 (bis 5) m, Überdeckung > 6 m.
 - Goldruten, Drüsiges Springkraut, Riesenbärenklau, Sommerflieder: Abtrag > 20 cm, Überdeckung > 1 m.
- Bodendepots mit einheimischen Arten begrünen, temporäre Rohböden überwachen.
- Baumaschinen, Transportfahrzeuge regelmässig vor Ort reinigen und anfallendes Material fachgerecht behandeln.
- Sicherstellen, dass neu angeliefertes Boden- und Aushubmaterial frei von invasiven Neophyten ist.
- Pflege- und Baumassnahmen im Bereich von Gewässern erfordern besondere Sorgfalt. Weder Samen oder Pflanzenteile von invasiven Neophyten noch damit belastetes Bodenmaterial dürfen wegen der Verdriftungsgefahr in Gewässer gelangen.